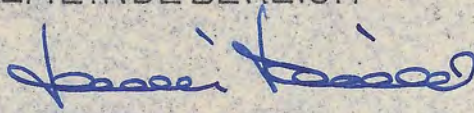


GEMEINDE ALLMANNSHOFEN

BEBAUUNGSPLAN "WESTL. VIEHWEIDEGRABEN"
IM NORDÖSTL. GEMEINDEBEREICH
M.1:1000

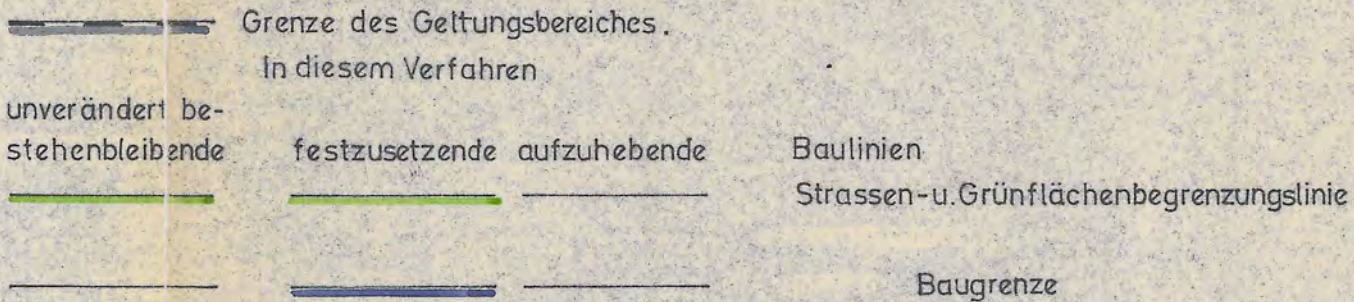


AUGSBURG, DEN MAI 1966
ARCHITEKT KLAUS RIEDEL

KLAUS RIEDEL
ARCHITEKTURBÜRO
AUGSBURG · TELEFON 21817
BAHNHOFSTRASSE 4

ZEICHENERKLÄRUNG

A. Für die Festsetzungen

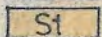


 G

Flächen für Garagen



öffentliche Verkehrsfläche

 St

Flächen für Stellplätze



öffentliche Grünfläche

 E

verlangt Erdgeschoss u. ausgebautes Dachgeschoss: OK Str. - OK Traufe = 3.75 m mit Firstrichtung Satteldach · Dachgauben nicht länger als $\frac{1}{3}$ der Frontlänge.

 I

verlangt Erdgeschoss und ein Vollgeschoss: OK Str. - OK Traufe = 6.20 m mit Firstrichtung · Dachgauben nicht erlaubt.

+ 12.5 -

Breite der Strassen-Wege- u. Vorgartenflächen

Dachneigung:

bei E 42 - 48° · bei E+1 24-33° · Garagen mit Flachdach.

Dachflächen:

gebrannte Ziegel, bei anderem Material dunkle Färbung.

Einfriedung:

1.20 hoch, Material: Maschendraht auf Stahlrohren

Sockel max. 0.20 m hoch · Zaun mit Büschen u. Hecken hinterpflanzt

Erdgeschossfußboden: nicht höher als 50 cm über Terrain an der höchsten Stelle des Geländes.

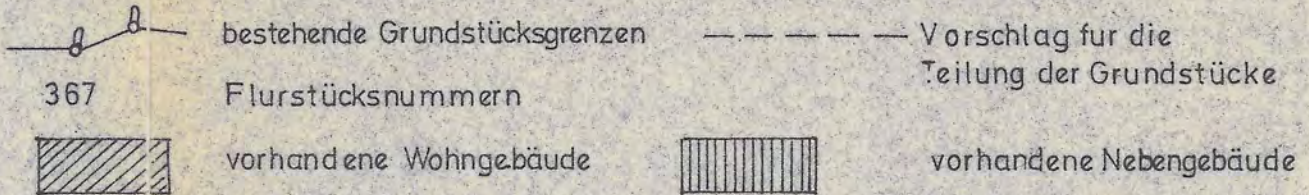
Geschossflächenzahl: im Wohngebiet 0.40 · offene Bauweise

Weitere Festsetzungen

- 1) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten. Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- u. Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.

- 2) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- 3) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- 4) Anböschungen dürfen nicht steiler als 1:3 angelegt werden. Anböschungen sind dem Gelände anzupassen. Besonders auffällige Terrassenanlagen sind nicht erlaubt.

B. Für die Hinweise



Die Gemeinde hat mit Beschluss vom **16. 9. 1966** diesen Bebauungsplan gem. § 10 B. BauG. aufgestellt



Allmannshofen, den **16. 9. 1966**

Hinderer
Bürgermeister

DAS LANDRATSAMT WERTINGEN hat diesen Bebauungsplan mit Bescheid vom **14. 10. 66** Nr. **5/5-610** genehmigt.



Wertingen, den **14. 10. 1966**

Lauter
(Lauter)
Reg. Rat

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 B. BauG., das ist am **27. 10. 1966**, rechtsverbindlich.



Allmannshofen, den **27. 10. 1966**

Hinderer
Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat im Rathaus vom **27. 10. 66** bis **12. 11. 1966** aufgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Allmannshofen, den **22. 10. 1966**

Hinderer Bism
Bürgermeister

Abschrift v. Güte Exemplar

3.12.74

[Handwritten mark]

S A T Z U N G der Gemeinde ALLMANNSHOFEN
=====

über einen

B E B A U U N G S P L A N

für das Gebiet westlich Viehweidegraben im nordöstlichen
Gemeindebereich

Die Gemeinde erlässt aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundes-
baugesetzes -BBauG- vom 23.6.1960 und des Art.107 Abs.4
der Bayer.Bauordnung -BayBO- vom 1.8.1962 folgende, mit
Bescheid des Landratsamtes Wertingen vom *24.10.1966*
Nr. *II 15.-690*. genehmigte

S A T Z U N G
=====

§ 1

- (1) Für das Gebiet westlich Viehweidegraben gilt die von
Architekt Klaus Riedel, Augsburg, Bahnhofstrasse 4
im Mai 1966 gefertigte Bebauungsplanzeichnung. Sie
ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ausserdem gelten die nachfolgenden Festsetzungen.

§ 2

Art der Bebauung

- (1) Der Planbereich wird als allgemeines Wohngebiet (WA)
im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung festge-
setzt.
- (2) Zulässig sind demnach Wohngebäude, die der Versorgung
des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirt-
schaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe und
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und ge-
sundheitliche Zwecke.

§ 3

Mass der baulichen Nutzung

Die Geschossflächenzahl darf 0,4 nicht überschreiten.

§ 4

Grösse der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen eine Mindestgrösse von 20 Dezimalen aufweisen.

§ 5

- (1) Im Planbereich gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 die offene Bauweise.
- (2) Die Garagen müssen hinsichtlich der Stellung zum Hauptgebäude und zur Nachbargrenze nach Massgabe der Bebauungsplanzeichnung errichtet werden.

§ 6

Anzahl der Geschosse

- (1) Für die am Südostrand des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes stehenden Häuser ist (E) Erdgeschoss festgelegt, Dachausbau ist möglich. Die Dachschräge darf in Dachwohnungen erst 1,20 m über Fussknoten in Erscheinung treten. Die lichte Höhe der Wohnräume muss den Bestimmungen der Bayer. Bauordnung entsprechen.
- (2) Für alle anderen Häuser des Geltungsbereichs ist Erdgeschoss und ein Obergeschoss festgelegt.

§ 7

Firstrichtung

Für die Firstrichtung der Hauptgebäude ist die Einreihung im Bebauungsplan massgebend.

§ 8

Dachformen

- (1) Für die Häuser am Südostrand mit einem Erdgeschoss sind Satteldächer in Ziegeleindeckung, Dachneigung 42 - 48° festgelegt.
- (2) Für alle anderen Häuser mit Erd- und einem Obergeschoss sind Satteldächer mit Ziegeleindeckung 24 - 33° festgelegt.

- (3) Garagen können Flachdächer oder flachgeneigte Satteldächer 22 - 30° Neigung erhalten. Für zusammengebaute Garagen an der Grenze ist eine einheitliche Dachausbildung erforderlich.

§ 9

Dachaufbauten

- (1) Für die zweigeschossigen Häuser mit Dachneigung bis 40° sind Dachaufbauten jeder Art nicht zugelassen.
- (2) Für die erdgeschossigen Häuser mit Dachneigung über 40° können Dachaufbauten in ansprechender Gestaltung zugelassen werden. Zusammengerechnet dürfen Dachaufbauten nicht breiter als $\frac{1}{3}$ der Frontlänge des Gebäudes sein.

§ 10

Sockelhöhen

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf bei allen Häusern nicht mehr als 50 cm über dem angrenzenden Gelände liegen.

§ 11

Kniestöcke

Kniestöcke dürfen nur so hoch sein, dass die Oberkante der Dachrinne höchstens 0,25 m über der Oberkante der letzten Vollgeschossdecke liegt. Die Aussenkante der Dachrinne darf gegenüber der Umfassung nicht mehr als 0,50 m auskragen.

§ 12

Fassadengestaltung

- (1) Alle Gebäude sind mit einem Aussenputz zu versehen. Auffallend gemusterter und grobkörniger Putz ist nicht zugelassen.
- (2) Die Verwendung von grellwirkenden oder kontrastierenden Farben ist unzulässig.

§ 13

Sonstige Nebengebäude

- (1) Auf jedem Baugrundstück darf nur ein sonstiges Nebengebäude mit höchstens 20 qm Grundfläche errichtet werden. Soweit als möglich ist es mit der Garage unter einem Dach zusammenzufassen.

- (2) Ausnahmen können aus wichtigen Gründen zugelassen werden. Jedoch dürfen höchstens 2 Nebengebäude mit einer Gesamtfläche von 30 qm errichtet werden.

§ 14

Einfriedungen

- (1) Die Höhe der Einfriedungen einschliesslich des Sockels darf 1,20 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 20 cm festgelegt.
- (2) Längs der öffentlichen Wege sind die Einfriedungen aus senkrechten Latten herzustellen. Die Latten sind vor den Stützen vorbeizuführen.
- (3) Wenn die einheitliche Ausführung im Strassenzug gesichert ist, können Maschendrahtzäune mit mindest. 6x6 cm Maschenweite und bis 1 1/2" starken Eisenrahmen zugelassen werden. Hinter Maschendrahtzaun oder ähnlichen Zäunen muss unverzüglich nach der Herstellung eine Hecke oder Buschreihe aus bodenständigen laubtragenden Gewächsen angepflanzt werden.
- (4) Die Fläche zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche darf nicht eingefriedet werden, wenn der Raum zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche nicht mehr als 5 m beträgt.
- (5) Eingangstüren und Einfahrtstore sind in solider Holz- und Eisenkonstruktion in gleicher Höhe wie die Einfriedung herzustellen. Die Pfeiler dürfen nicht stärker als 50x50 cm sein; dieses Mass darf nur überschritten werden, wenn es aus statischen Gründen erforderlich ist.
- (6) Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1-5 können zugelassen werden, wenn sie sich in das Strassenbild einfügen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

Allmannshofen, den *29.9.1966*

⑤

gez. *Hindermap. Bgm*